

digung eine fehlerhafte Anlage nach Art. 58 OR darstelle, nicht schlechthin entscheidend sein. Aber eine allgemeine Verpflichtung des Eigentümers eines von Dritten begangenen Grundstückes, dieses da einzuzäunen, wo es um 90 cm senkrecht abfällt, besteht offenbar nicht; denn darin läge eine zu grosse und zu lästige Beschränkung im Gebrauch des Eigentums. Solche nicht besonders abgegrenzten Niveauunterschiede kommen häufig vor, ohne dass dabei eine wesentliche Gefährdung des Verkehrs, die besondere Massnahmen erfordert, gesehen wird. Es ist, was die Unternehmungen und Vorgänge des täglichen Lebens betrifft, von der Annahme auszugehen, dass ein Fussgänger von Zeit zu Zeit einen Blick auf den von ihm begangenen Boden werfe und insbesondere zur Nachtzeit, wenn er sich auf ungewohntem Wege an einem fremden Orte befindet, doppelte Vorsicht aufwende. Er darf sich dabei, wenn er eine Stelle schon früher einmal begangen hat, aber nicht täglich dort vorüber geht, nicht darauf verlassen, dass die örtlichen Verhältnisse stets dieselben seien. Lässt er nicht die nötige doppelte Vorsicht walten, so liegt zwar vielleicht nicht eine Unachtsamkeit vor, in der ein Selbstverschulden oder eine fahrlässige Schadenstiftung gefunden werden könnte; aber die Ausserachtlassung der zur Nachtzeit erforderlichen aussergewöhnlichen Aufmerksamkeit geschieht auf die Gefahr dessen, dem sie zur Last fällt, und kann daher nicht Dritte veranlassen, gegen ihre schädlichen Folgen besondere Vorrichtungen zu treffen. Entsteht durch eine solche Ausserachtlassung ein Unfall, so lässt er sich also nicht als Wirkung einer fehlerhaften Anlage des Werkes betrachten, sondern ist lediglich auf die ausnahmsweise ungenügende Vorsicht des Verletzten zurückzuführen.

Die Beklagte ist auch nicht wegen mangelhafter Erfüllung einer privatrechtlichen Beleuchtungspflicht für die Unfallfolgen haftbar. Die Strassenbeleuchtung war derart, dass die Geländegestaltung zur Zeit des Unfalles erkennbar war. Für die Beklagte als Eigentüme-

rin des Reitschulvorplatzes bestand danach kein Anlass, noch eine besondere Beleuchtung anzubringen. Wegen der ausnahmsweise bestehenden Verminderung der Strassenbeleuchtung könnte sie wohl nur auf Grund des kantonalen öffentlichen Rechtes haftbar sein, und hierüber hat das Bundesgericht nicht zu urteilen (vergl. OSER, Komm. Art. 61 N. II 3, BGE 41 II S. 582 ff.).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 9. November 1917 bestätigt.

34. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1918
i. S. **Hämmerle** gegen **Schweizerischen Bankverein.**

Verrechnung der Forderung des Anweisungsempfängers mit einer Gegenforderung des Angewiesenen? — Wechseldiskontierung. Rechtliche Bedeutung der Formel: « Eingang vorbehalten. » Folgen dieses Vorbehaltes für die Umrechnung von nach dem Verfalltage in fremder Währung geleisteten Zahlungen.

A. — Im Juni 1913 eröffnete der Beklagte dem Kläger einen Wechseldiskontkredit von 50,000 Fr., worauf dieser ihm Wechsel auf Oesterreich zur Diskontierung übergab. Der Beklagte schrieb dem Kläger jeweilen bei der Übergabe die Beträge unter Abzug der für die Diskontierung geschuldeten Vergütung mit der Bemerkung « Eingang vorbehalten » gut und zwar in Frankenwährung. Da nach dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 in Oesterreich ein Moratorium für Wechselschulden eingeführt wurde, so leisteten damals die Schuldner der vom Beklagten diskontierten Wechsel nicht am Verfalltag, sondern erst später Zahlung. Der Beklagte belastete daher dem Kläger an den Verfalltagen jeweilen wieder die ihm früher zuerkannten Beträge und schrieb ihm sodann zum Tageskurse

gut, was später auf den Wechseln noch einging. Danach schuldete der Kläger dem Beklagten am 2. November 1916 infolge der Kursdifferenz 3910 Fr. 10 Cts. Er anerkannte indessen diese Forderung nicht. Am 26. Dez. 1916 beauftragten Zähler & Schiess & C^{ie} den Beklagten, dem Kläger 10,769 Kr. 15 auf 6. Februar 1917 zur Verfügung zu stellen. Der Beklagte bestätigte diesen Auftrag durch Schreiben vom gleichen Tage, indem er den Auftraggeber erklärte, dass er den Betrag « weisungsgemäss Herrn Hämmerle in Conto gutschreibe ». Zähler & Schiess & C^{ie} erwiderten hierauf am 28. Dezember 1916: « Wir bemerkten uns, dass unserm Auftrag gemäss Sie Herrn Hämmerle 10,769 Kr. 15 Val. 6. Februar gutschrieben. » Am gleichen Tage schrieb der Beklagte dem Kläger, dass er ihm für Rechnung von Zähler & Schiess & C^{ie} auf 6. Februar 1917 10,769 Kr. 15 gutschreiben müsse und ihn dafür zum Kurse von 51 « mit 5492 Fr. 25 Cts. Val. 6. Februar 1917 in laufender Rechnung erkenne ». Demgemäss stellte der Beklagte unter Berücksichtigung seiner Forderung von 3910 Fr. 10 Cts. auf den 31. März 1917 eine Abrechnung auf, wonach der Kläger noch einen Saldo von 596 Fr. zu fordern hatte.

B. — Dieser anerkannte indessen diese Abrechnung nicht, sondern erhob gegen den Bankverein Klage mit folgendem Begehren: « Es sei gerichtlich zu erkennen, » die Beklagtschaft habe dem Kläger einen Betrag von » 10,769 Kr. 15 nebst 6% Zins seit 28. Dezember 1916, » Val. 28. Dezember 1916, anzuerkennen und zu bezahlen » und sei haftbar für allen dem Kläger durch Kursrückgang entstehenden Schaden. »

Zur Begründung der Klage machte er geltend, dass eine Verrechnung der ihm aus der Anweisung von Zähler & Schiess & C^{ie} entstehenden Forderung mit der angeblichen Gegenforderung des Beklagten nicht zulässig sei und dass zudem diese nicht bestehe, weil die Gefahr der Kursschwankung beim Wechseldiskontogeschäft vom

Beklagten zu tragen sei, da er die Wechsel jeweiligen gekauft habe.

Durch Urteil vom 21. Dezember 1917 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen (II. Zivilkammer) in der Sache erkannt:

« Das Rechtsbegehren des Klägers auf Bezahlung von » 10,769 Kr. 15 ist abgewiesen. Für den dem Kläger durch » den Kursrückgang entstandenen Schaden wird die Beklagtschaft haftbar erklärt mit Bezug auf die Kursdifferenz, die zwischen dem Diskontierungstag und dem » jeweiligen Verfalltag der Wechsel eingetreten ist. Im » übrigen wird die Klage auch in diesem Punkte abge- » wiesen. »

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 30. Januar 1918 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die Klage sei in vollem Umfange gutzuheissen, eventuell sei die Streitsache zur Abnahme der von ihm beantragten Beweise an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Wenn, wie der Kläger behauptet, der Beklagte durch die Annahme der von Zähler & Schiess & C^{ie} erteilten Anweisung sich verpflichtet hätte, ihm den Betrag von 10,769 Kr. 15 bar zu bezahlen, so wäre allerdings die vom Beklagten vorgenommene Verrechnung zwischen seiner Forderung aus dem Wechselkreditgeschäft und der Gegenforderung des Klägers aus der Anweisung unzulässig. Obwohl der Angewiesene nach Art. 468 Abs. 1 OR dem Anweisungsempfänger solche Einreden entgegenhalten kann, die sich aus ihrem persönlichen Verhältnisse ergeben, und hiezu auch die Einrede der Verrechnung gehört, so ist doch eine solche durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen, wenn die Anweisung nicht einfach eine Ermächtigung zur Leistung von Geld an den Anweisungsempfänger auf Rechnung des Anweisenden bildet, sondern dabei dem Angewiesenen der

bestimmte Auftrag, Barzahlung zu leisten, erteilt und von ihm angenommen wird. Allein diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Nach seinem Schreiben vom 26. Dezember 1916 an Zähler & Schiess & C^{ie} hat sich der Beklagte nicht verpflichtet, dem Kläger die 10,769 Kr. 15 bar auszuzahlen, sondern sich lediglich bereit erklärt, diesem den Betrag « in Conto » gutzuschreiben, und hiemit waren Zähler & Schiess & C^{ie} laut ihrem Brief vom 28. Dezember 1916 einverstanden. Entsprach somit die Gutschrift im Kontokorrent der erteilten Anweisung, so ergibt sich daraus als selbstverständliche Folge die Verrechnung der Forderung des Anweisungsempfängers mit einer bereits bestehenden, im Konto eingetragenen Gegenforderung des Angewiesenen. Ob der Kläger mit einer solchen Verrechnung einverstanden war, ist dabei unerheblich. Übrigens ergibt sich aus den Akten nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, dass er damals etwa gegen die blosse Gutschrift Einspruch erhoben und bare Auszahlung der 10,769 Kr. 15 verlangt hätte.

2. — Die Klage ist daher nicht begründet, soweit die vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung aus dem Wechselkreditgeschäft zu Recht besteht. Es kommt also darauf an, ob der Beklagte berechtigt gewesen sei, dem Kläger am Verfalltage die unbezahlten Wechselbeträge zum Kurs des Diskontierungstages zu belasten und sodann bei der Gutschrift der nachträglich eingehenden Zahlungen den Kurs des Eingangstages anzuwenden, oder ob bei dieser Gutschrift ein früherer Kurs, derjenige des Diskontierungs- oder des Verfall- oder des Stornierungstages, zu Grunde zu legen sei. Die Frage ist zum Teil durch das Urteil der Vorinstanz erledigt, da diese für die Belastung der unbezahlten Wechselbeträge den Kurs des Verfalltages als massgebend erklärt und somit den Beklagten verpflichtet hat, den Unterschied zwischen diesem Kurs und dem höhern des Diskontierungstages selbst zu tragen, und der Beklagte das Urteil nicht angefochten hat. Es ist also nur noch zu prüfen, ob

der nachträglichen Gutschrift der Kurs des Verfall- oder des Zahlungstages zu Grunde zu legen sei. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kommt es hiebei nicht darauf an, ob das zwischen den Parteien vereinbarte Wechseldiskontgeschäft als Kauf oder Darlehen aufzufassen ist. Ausschlaggebend ist, dass die Diskontierung jeweilen unter dem Vorbehalt des Eingangs erfolgte, was keinen andern Sinn haben kann, als dass sie an die Bedingung der Zahlung des Wechsels am Verfalltag geknüpft war. Auch wenn man einen Kauf annimmt, so ist dieser daher im erwähnten Sinne bedingt gewesen. Trat die gedachte Resolutivbedingung ein, so war der Beklagte berechtigt, gegen Rückgabe des Wechsels den Kaufpreis zurückzufordern, d. h. den Kläger mit dessen Betrag oder der Wechselsumme wieder zu belasten. Wenn er diese Belastung vornahm, aber den Wechsel noch behielt und nachträgliche Zahlungen entgegennahm, so handelte er auf Grund eines besondern Rechtsverhältnisses als Geschäftsführer und musste dem Kläger nur gutschreiben, was er erhielt. Für die Umrechnung dieser später bezahlten Beträge in die Frankenwährung war daher jeweilen nicht ein früherer Kurs, sondern derjenige des Zahlungstages massgebend. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Bedingung der Diskontierung, die Zahlung am Verfalltag, wegen eines gesetzlichen Moratoriums oder aus einem andern Grunde nicht eintrat; entgegen der Behauptung des Klägers handelt es sich keineswegs lediglich um eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Wechselschuldners. Ebenso ist es im vorliegenden Fall unerheblich, dass die Gefahr der Kaufsache regelmässig mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Erwerber übergeht; denn nach der in Frage stehenden besondern Vertragsbedingung war dem Beklagten eben das Risiko der unpünktlichen Zahlung des Wechselschuldners abgenommen worden. Sodann erweist sich auch die Auffassung des Klägers, dass der Beklagte nur nach erhobenem Protest durch Wechselrecess auf ihn hätte zurückgreifen können, als unhalt-

bar; dies liesse sich nur allenfalls dann annehmen, wenn die Diskontierung nicht unter dem Vorbehalt des Eingangs stattgefunden hätte. Sollte übrigens der Kläger ein Interesse an der Ausübung des Wechselregresses gehabt haben, weil dadurch ein Kursverlust vermieden worden wäre, so hätte er dieses Ziel auch auf anderm Wege erreichen können, indem er freiwillig bei Verfall die Wechselsumme in Kronen bezahlt hätte.

Dass er den Kursrückgang vom Verfall- bis zum Zahlungstage zu tragen hat, wenn die Diskontierung ein Darlehensgeschäft bildete, hat der Kläger nicht bestritten.

Die Gegenforderung des Beklagten aus Kursdifferenz ist also mit der Vorinstanz in dem von ihr angegebenen Umfange anzuerkennen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Dezember 1917 bestätigt.

IV. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

35. Urteil der I. Zivilabteilung vom 25. Mai 1918

i. S. Siemens & Halske
gegen Basler Glühlampenfabrik.

Erfindungspatent. Umschreibung des Patentgegenstandes. Mangelnde Neuheit der Erfindung, Art. 10 Ziff. 1 a PatG. Kein schöpferischer Gedanke in der Uebertragung eines bestimmten Halterungssystems auf Glühlampen mit Metallfäden. Konstruktion und Erfindung. Begriff des Kombinations- und des Pionierpatentes.

A. — Die Klägerin, Siemens & Halske A.-G. in Berlin, mit Zweigniederlassung in Zürich, ist Inhaberin des

schweizerischen Patentes Nr. 30394 vom 26. Dezember 1903. Dieses Patent weist 7 Ansprüche auf, von denen die Nr. 1 und 2 in erster Linie in Betracht kommen.

Sie lauten:

« Patentanspruch Nr. 1: Glühlampe, gekennzeichnet durch mindestens zwei in der Birne befindliche Armsysteme und mehrere von einem Armsystem zum anderen gehende Metallglühfäden.

» Patentanspruch Nr. 2: Glühlampe nach Anspruch Nr. 1, dadurch gekennzeichnet, dass sämtliche Glühfäden Teile eines und desselben wiederholt von Armsystem zu Armsystem geführten Metalldrahtes sind. »

Die Ansprüche Nr. 3 u. 4 und die zugehörigen Beschreibungen enthalten gewisse, als Beispiele dienende Ausführungsformen dieser in den Ansprüchen Nr. 1 u. 2 allgemein gekennzeichneten Halterungsgestelle. Nach Anspruch 5 ist die rechtwinkelige Drahtführung statt parallel zur Halteraxe windschief zu ihr angeordnet. Anspruch 6 sieht hintereinander geschaltete Glühfadenabschnitte vor, wobei die aufeinander folgenden Glühfäden durch die als Leiter ausgebildeten Arme miteinander verbunden sind. In Anspruch 7 endlich soll an der Drahtgestellaxe eine Feder angebracht werden, um das untere Armsystem auf der Säule drehbar anzuordnen, damit unter dem Einfluss der Feder eine Spannung in den Glühfäden zwischen den einzelnen Armsystemen entsteht.

Diese neue Art der Halterung des Glühfadens ist, nach Fachpublikationen der Herren Dres v. Bolton, Feuerlein und Monasch zu schliessen, auf welche die Klägerin sich beruft, nach längeren vergeblichen Versuchen mit den früheren, für Kohlen glühfäden üblichen Halterungssystemen zum ersten Mal in der im Jahr 1903 patentierten Metallfadenslampe der Klägerin zur Anwendung gelangt. Ein ganz befriedigendes Ergebnis wurde übrigens erst mit der Herstellung des « Tantal- » und später des Wolfram-Glühfadens erzielt, weil es vorher an einem brauchbaren Metallglühfaden fehlte. Durch die Verbin-